OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701794/3/KLi

Datum:
Linz, 16. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 24. April 2022 des Dr. R U, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. März 2022, GZ: VStV/921301692353/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 120 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. März 2022, GZ: VStV/921301692353/2021, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Übertretungen des § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) in vier Fällen wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: x, 15:14 Uhr
Ort: x, x, Eingangsbereich O-L
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben mittels transportablen Lautsprecher lautstark Musik abgespielt, Plakate von den Wänden sowie von Plakatständern gerissen und die Örtlichkeit trotz mehrmaliger Aufforderung nicht verlassen.

2. Datum/Zeit: x, 15:17 Uhr
Ort: x, x, Testhalle Ö
B -gegenüber O-H
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben mittels transportablen Lautsprecher lautstark Musik abgespielt, Plakate von Plakatständern gerissen und die Örtlichkeit trotz mehrmaliger Aufforderung nicht verlassen.

3. Datum/Zeit: x, 16:20 Uhr
Ort: x, x, R
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben mittels transportablen Lautsprecher lautstark Musik abgespielt, und die Örtlichkeit trotz mehrfacher Aufforderung nicht verlassen, wodurch der Geschäftsbetrieb gestört wurde.

4. Datum/Zeit: x, 16:30 Uhr
Ort: x, x, A,
Zugangsbereich Corona-Schnelltestelle
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben mittels transportablen Lautsprecher lautstark Musik abgespielt, Plakate von den Wänden sowie von Plakatständern gerissen und die Örtlichkeit trotz mehrmaliger Aufforderung nicht verlassen.“
[Hervorhebungen nihct übernommen]

Der Bf habe dadurch § 81 Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, verletzt.

Gemäß § 81 Abs. 1 SPG werde eine Geldstrafe von jeweils 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 60 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis ergriff der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, sämtliche in der Begründung des Straferkenntnisses aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung seiner Person würden nicht zutreffen. Er sei nicht bereit, das Straferkenntnis anzuerkennen. Er beantrage die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses wenig vernunftbegabten Verwaltungsstrafverfahrens.

Der Bf unterstellte in seiner Beschwerde außerdem, die Bearbeiterin der belangten Behörde würde im Rahmen einer „Corona-Diktatur“ durch ihre Tätigkeit „Verbrechen“ begehen,

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 2. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf jeweils 150 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der mehrfach einschlägig vorgemerkte Bf hat am x in vier Fällen die öffentliche Ordnung gestört, wobei unbeteiligte Personen einen Notruf absetzten und eine Ordnungsstörung meldeten:

Der Bf hat am x, um 15:14 Uhr in x, x, Eingangsbereich O-L durch das beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die

Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Er hat mittels transportablen Lautsprecher lautstark Musik abgespielt, Plakate von den Wänden sowie von Plakatständern gerissen und die Örtlichkeit trotz mehrmaliger Aufforderung nicht verlassen.

Er hat sodann am x, um 15:17 Uhr x, x, Testhalle Ö B – gegenüber O-H durch das beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Er hat mittels transportablen Lautsprecher lautstark Musik abgespielt, Plakate von Plakatständern gerissen und die Örtlichkeit trotz mehrmaliger Aufforderung nicht verlassen.

Er hat am x, um 16:20 Uhr in x, x, R durch das beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Er hat mittels transportablen Lautsprecher lautstark Musik abgespielt, und die Örtlichkeit trotz mehrfacher Aufforderung nicht verlassen, wodurch der Geschäftsbetrieb gestört wurde.

Der Bf hat schließlich hat am x, um 16:30 Uhr in x, x, A, Zugangsbereich Corona-Schnelltestst elle durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Er hat mittels transportablen Lautsprecher lautstark Musik abgespielt, Plakate von den Wänden sowie von Plakatständern gerissen und die Örtlichkeit trotz mehrmaliger Aufforderung nicht verlassen.

II.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde mit einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten eingeschätzt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Die bloße Behauptung in seinen Eingaben, das Abspielen lauter Musik sei eine gegen Corona-Maßnahmen gerichtete Form der Kunst, vermochte der Bf nicht darzulegen. Sein Vorbringen erschöpft sich vielmehr in den oben dargestellten, unsachlichen Ausführungen zu den bestehenden Corona-Regeln. Außerdem zeigt das Verhalten des Bf –

insbesondere das Abspielen lauter Musik – dass der Bf durch sein Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt und die öffentliche Ordnung gestört hat.

III.2. Der Bf ist der Einschätzung seiner persönlichen Verhältnisse im Straferkenntnis der belangten Behörde nicht entgegen getreten.

IV. Rechtslage:

Gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. I Nr. 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Unstrittig hat der mehrfach einschlägig vorgemerkte Bf am x zu den unter Punkt II.1. genannten Zeiten und an den unter Punkt II.1. genannten Orten mit seiner Musikbox zum wiederholten Male lautstark Musik abgespielt, Plakate von Wänden gerissen und Plakatständer umgeschmissen. Durch dieses Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, hat der Bf die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen ist. Eine Darbietung von Kunst gegen Corona-Maßnahmen konnte nicht erkannt werden. Insbesondere setzten unbeteiligte Personen einen Notruf ab und meldeten eine Ordnungsstörung.

V.2. Mit seiner Verantwortung ist es dem Bf nicht gelungen, den Tatvorwurf gemäß § 81 Abs. 1 SPG (insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes) zu entkräften. Vielmehr zeigt das Verhalten von unbeteiligten Personen – das Absetzen eines Notrufes und die Meldung einer Ordnungsstörung –, dass dieses geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, und dadurch die öffentliche Ordnung zu stören.

V.3. Der im Straferkenntnis der belangten Behörde erhobene Tatvorwurf ist somit erwiesen und die Strafzumessung auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

V.4. Angesichts der persönlichen Verhältnisse des Bf und in Anbetracht der einschlägigen Vormerkungen erachtet das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich die verhängten Strafen als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

V.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag war daher mit 120 Euro festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer